

322.1

**Verordnung
über die Kosten und Entschädigungen im
Jugendstrafverfahren
(Änderung)**

(vom 12. Juli 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

An die Stelle der Bezirksanwaltschaft tritt die Jugendanwaltschaft und an diejenige der Staatsanwaltschaft die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 4. Für Entscheide der Jugendstaatsanwaltschaft oder der Justizdirektion beträgt die Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 900.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Husi